

Satzung
für die Jugendfeuerwehren des Landkreises Coburg e. V.

§ 1 - Name und Sitz

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Coburg haben sich zur "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." ist Meeder - Großwalbur.

§ 2 - Vereinszweck

2.1

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Coburg, die sich zu den Idealen der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere,

- a) Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes;
- b) Förderung des sozialen Engagements,
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.;
- e) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren.

2.2

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." hat den Zweck, die in ihr vereinigten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte;
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichen des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt-/Kreisebene;
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit;
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit in der Feuerwehr.

2.3

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 - Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Coburg sein, wenn sie die "Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns" angenommen haben.

3.2

Natürliche und juristische Personen erwerben fördernde Mitgliedschaft.

3.3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch den Beschluss der Vorstandschaft. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

3.4

Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

3.5

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch Austritt

i. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

c) durch Ausschluss durch den Vorstand

i. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

ii. Das auszuschließende Mitglied hat einen Monat Zeit um sich bei der Vorstandschaft schriftlich oder persönlich zu äußern.

iii. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

iv. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein.

v. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 6 - Der Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart.

6.2

Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen.

6.3

Die unter 6.1 genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6.4

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch die Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 7 - Zuständigkeit des Vorstandes

7.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

7.2

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

7.3

Für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis die Regelung getroffen, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 8 - Sitzung des Vorstandes

8.1

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

8.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.

8.3

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 - Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e. V." werden unter anderem durch Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden, Beihilfen und Schenkungen Dritter, Zuschüsse des Kreisjugendringes und der Jugendfeuerwehr Bayern aufgebracht.

9.3

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die alle 2 Jahre zu wählen sind.
Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.

10.3

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

10.4

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

10.5

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.6

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10.7

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

10.8

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 - Ehrungen

An Personen, die sich für die Jugendfeuerwehr des Landkreises Coburg e.V.“, oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Jugendfeuerwehr erhoben haben, kann

- a) die Ehrennadel oder
- b) eine Anerkennung oder
- c) Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Coburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Coburg zu verwenden hat.

§ 13 - Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung wurde am 08.02.2007 in Gauerstadt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.